

STEUERBLATT



Staatsanwälte, Richter und die Finanz können nun Kontendaten einsehen

Finanz

Finanz schaut aufs Konto!

Unter der Bezeichnung „Bankenpaket“ wurde das Kontenregister- und Kontenein-schaugesetz beschlossen. Damit kann die Finanz Informationen von Ihrem Bankkonto erhalten.

Die Einführung eines zentralen Kontenregisters soll dazu dienen, eine vollständige Übersicht über die vorhandenen Bankkonten einer Person im Einlagengeschäft, Girogeschäft und im Bauspargeschäft sowie über Depots, die in Österreich geführt werden, zu erhalten.

Das Kontenregister soll jedoch nur die sogenannten „externen Kontendaten“, wie etwa Name des Inhabers oder Eröffnungs- und Schließungsdaten des Kontos sowie die Bezeichnung der Bank enthalten, aber weder Kontostände noch Kontenumsätze.

Die erstmalige Übermittlung hat die Daten mit **Stand zum 1.3.2015** sowie die danach erfolgten Eröffnungen und Auflösungen von Konten bzw. Depots zu umfassen.

Der Zugang zum Kontenregister soll den Staatsanwaltschaften und den Strafgerichten, den Finanzstrafbehörden und den Abgabenbehörden des Bundes sowie dem Bundesfinanzgericht vorbehalten werden. Jede Abfrage wird genau protokolliert. Per FinanzOnline kann von Betroffenen abgefragt werden, welche sie betreffende Daten im Kontenregister aufgenommen sind.

Genehmigung eines Richters

Bislang konnte das Bankgeheimnis nur dann durchbrochen werden, wenn ein Strafverfahren gegen eine bestimmte Person eingeleitet worden war. In Zukunft können die Abgabenbehörden im Ermittlungsverfahren (erst dann, wenn ▶

Editorial

Seit September 2015 gilt das Alternativfinanzierungsgesetz. Eine unter dieses Gesetz fallende alternative Finanzierungsform ist das sogenannte Crowdfunding, also das Einsammeln relativ kleiner Geldbeträge von einer Vielzahl an Personen. Damit hat der Gesetzgeber endlich eine längst fällige Praxis geregelt.

Der Arbeitnehmerabsetzbetrag bzw. der Grenzgängerabsetzbetrag werden 2016 mit dem Verkehrsabsetzbetrag zusammengefasst und auf € 400 erhöht. Geringverdienenden Pendlern steht zudem künftig ein erhöhter Verkehrsabsetzbetrag zu. Die Forschungsprämie wird 2016 von 10 % auf 12 % erhöht. Mit der Steuerreform wird zudem ab 2016 für sämtliche Berufsgruppen eine Freigrenze bzw. ein Freibetrag für Mitarbeiterrabatte eingeführt. Das sind also durchaus gute Nachrichten für 2016. Um die Einnahmehausfälle durch die Steuerreform finanzieren zu können, wird die Finanz aber auf dem Gebiet der Betrugsbekämpfung noch etwas nachlegen. Durch die Einführung eines zentralen Kontenregisters soll sie etwa eine vollständige Übersicht über die vorhandenen Bankkonten einer Person im Einlagengeschäft, Girogeschäft und im Bauspargeschäft sowie über Depots, die in Österreich geführt werden, erhalten. Kontaktieren Sie uns bitte, wenn für Sie ein Thema dabei ist, über das Sie mehr erfahren möchten. Ansonsten dürfen wir Ihnen schon jetzt eine frohe Weihnachtszeit und erholsame Feiertage wünschen!

Gewinnausschüttungen 2016

Das Steuerreformgesetz 2015/2016 sollte für Kapitalgesellschaften eine gänzliche Neukonzeptionierung der steuerlichen Behandlung von Gewinnausschüttungen bringen. Laut einem neuen Gesetzesentwurf wird diese Aktion aber wohl abgeblasen.

► Verhandlungen mit dem Abgabepflichtigen nicht zum Ziel führen oder keinen Erfolg versprechen) von Banken über Tatsachen einer Geschäftsverbindung Auskunft verlangen, wenn

1. **begründete Zweifel** an der Richtigkeit der Angaben des Abgabepflichtigen bestehen,
2. zu erwarten ist, dass die Auskunft geeignet ist, die **Zweifel aufzuklären** und
3. zu erwarten ist, dass der mit der Auskunftserteilung verbundene Eingriff in die **schutzwürdigen Geheimhaltungsinteressen** des Kunden des Kreditinstitutes nicht außer Verhältnis zu dem Zweck der Ermittlungsmaßnahme steht.

Zum Rechtsschutz der von der Konteneinsicht betroffenen Person muss ein Richter des Bundesfinanzgerichts die Konteneinsicht innerhalb von drei Tagen genehmigen. Gegen diesen Beschluss kann Rekurs erhoben werden, dem keine aufschiebende Wirkung zukommt. Zudem wird beim Finanzminister eigens ein unabhängiger und weisungsfreier Rechtsschutzbeauftragter eingerichtet, dem unter anderem die Prüfung der Protokollaufzeichnungen der Kontenregisterabfragen obliegt.

Die geltende Rechtslage sieht vor, dass im Falle einer Gewinnausschüttung ein Wahlrecht besteht, ob diese steuerlich als Dividendenzahlung oder als Einlagenrückzahlung behandelt werden soll. Der Vorteil einer Einlagenrückzahlung liegt darin, dass diese steuerfrei – also ohne Belastung mit 25 % Kapitalertragsteuer (ab 1.1.2016 mit 27,5 %) – an den Gesellschafter ausgezahlt werden kann. Eine Dividendenzahlung hingegen unterliegt immer der Kapitalertragsteuer (KESt). Wichtig ist, dass die steuerfreie Einlagenrückzahlung an den Gesellschafter nur in jenem Ausmaß möglich ist, in dem die Rückzahlung durch die steuerlichen Anschaffungskosten des Kapitalanteils des Gesellschafters gedeckt ist.

Geplante Verschärfung abgesagt?

Die oben beschriebene Vorgehensweise wurde nun im Rahmen der Steuerreform 2016 in etlichen Punkten wesentlich verschärft. Das bisher bestehende Wahlrecht sollte durch eine zwingende Verwendungsreihenfolge ersetzt werden.

Künftig hätte gelten sollen, dass steuerfreie Einlagenrückzahlungen erst dann erfolgen können, wenn zuvor bereits alle thesaurierten Gewinne KESt-pflichtig ausgeschüttet wurden. Stammt der ausgeschüttete Betrag aus einer ordentlichen Kapitalherabsetzung, hätte dieser stets als steuerfreie Einlagenrückzahlung gegolten, soweit dieser auch tatsächlich durch Einlagen gedeckt ist. Für die Ausübung des Wahlrechtes wären noch weitere Voraussetzungen vorgesehen gewesen. Die Neuregelung hätte erstmals auf Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.7.2015 begonnen haben, Anwendung gefunden. Nun liegt aber bereits ein Gesetzesentwurf vor, der diese Bestimmungen der Steuerreform 2016 wieder auf den ursprünglichen Stand vor der Steuerreform zurückführen soll. Das Wahlrecht zur Gewinnausschüttung soll also weiterhin in der derzeit geltenden Rechtslage ausgeübt werden können. Die endgültige Beschlussfassung darüber im Parlament bleibt abzuwarten; es ist jedoch noch 2015 damit zu rechnen.

Arbeitnehmer

Absetz- und Freibeträge 2016

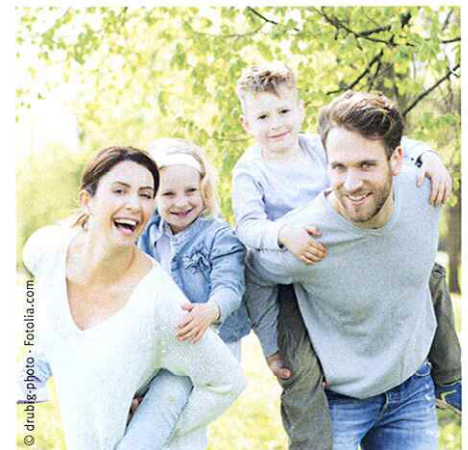
Unter bestimmten Voraussetzungen kann die steuerliche Bemessungsgrundlage durch Absetz- und Freibeträge vermindert werden. Die Steuerreform sieht dazu ab 1.1.2016 einige Anpassungen vor.

Arbeitnehmer dürfen sich freuen: Der Arbeitnehmerabsetzbetrag bzw. der Grenzgängerabsetzbetrag werden ab 2016 zum sogenannten **Verkehrsabsetzbetrag** zusammengefasst und auf € 400 erhöht. Für geringverdienende Pendler steht anstelle eines Pendlerzuschlages bzw. Pendlerausgleichsbetrages künftig ein erhöhter Verkehrsabsetzbetrag von € 690 zu. Dies gilt für ein Einkommen von bis zu € 12.200. Der erhöhte Verkehrsabsetzbetrag vermindert sich zwischen Einkommen von € 12.200 und € 13.000 gleichmäßig einschleifend auf € 400. Der Alleinverdiener- bzw. Alleinerzieherabsetzbetrag ist im Falle einer negativen

Steuerberechnung – begrenzt mit dem negativen Steuerbetrag – weiterhin rückerstatten.

Rückerstattung von Beiträgen an SV und Interessenvertretungen

Ergibt sich bei Steuerpflichtigen, die Anspruch auf den Verkehrsabsetzbetrag haben, eine Einkommensteuer unter null, erfolgt nun eine Rückerstattung in Höhe von 50 % (bisher 10 %) von Pflichtbeiträgen zu gesetzlichen Interessenvertretungen sowie der vom Arbeitnehmer entrichteten gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträge (SV-Rückerstattung). Die Rückerstattung ist jedoch mit maximal € 400 pro Jahr begrenzt. Bei Steuerpflich-



tigen mit Anspruch auf Pendlerpauschale können höchstens € 500 pro Jahr rückerstattet werden.

Der **Kinderfreibetrag** wird auf € 440 pro Kind und Jahr verdoppelt. Haben beide Elternteile ein steuerpflichtiges Einkommen, kann ab 2016 jeder Elternteil € 300 (bisher € 132) pro Kind geltend machen (zusammen daher € 600).

Forschungsförderung: Erhöhung der Forschungsprämie

Forschung und experimentelle Entwicklung werden mit einer Forschungsprämie steuerlich gefördert. Im Rahmen der Steuerreform 2016 wird der Prozentsatz von 10 % auf 12 % erhöht.

Geltend gemacht werden kann die Prämie für eigenbetriebliche und in Auftrag gegebene Forschung und experimentelle Entwicklung. Die Prämie stellt keine Betriebseinnahme dar (ist daher nicht zu versteuern) und wird direkt auf dem Abgabekonto gutgeschrieben. Der erhöhte Prozentsatz gilt erstmals für Wirtschaftsjahre, die 2016 beginnen.

Eigenbetriebliche Forschung

Prämienbegünstigt ist die eigenbetriebliche Forschung und experimentelle Entwicklung, die systematisch unter Einsatz wissenschaftlicher Methoden durchgeführt wird. Zielsetzung muss sein, den Stand des Wissens zu vermehren sowie neue Anwendungen dieses Wissens zu erarbeiten. Ausgaben, die in die Bemessungsgrundlage für die Forschungsprämie einfließen, sind Löhne und Gehälter für in Forschung und Entwicklung Beschäftigte, Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung, Dienstgeberbeiträge und -zuschläge sowie sonstige Personalaufwendungen. Geltend gemacht werden können auch unmittelbare Aufwendungen und Investitionen (z.B. tatsächliche Kosten im Jahr der Anschaffung von Grundstücken oder Maschinen und nicht nur eine anteilige AfA), Finanzierungsaufwendungen sowie Gemeinkosten, soweit diese nachhaltig der Forschung und experimenteller Entwicklung zuzurechnen sind. Die Forschung muss in einem inländischen Betrieb erfolgen.

Kostenloses Gutachten

Voraussetzung für die Gewährung einer Forschungsprämie ist ein vom Abgabe-



© Alexander Raiths - Fotolia.com

pflichtigen bei der Forschungsförderung-GmbH (FFG) anzuforderndes (kostenloses) Gutachten. Die FFG beurteilt in diesem Gutachten, ob die qualitativen Voraussetzungen für eine Forschung und experimentelle Entwicklung vorliegen. Angefordert werden kann ein derartiges Gutachten über FinanzOnline vom Steuerpflichtigen oder seinem steuerlichen Vertreter.

Auftragsforschung

Im Rahmen der Auftragsforschung kann die Forschungsprämie nur für Aufwendungen (Ausgaben) in Höhe von höchstens € 1.000.000 pro Wirtschaftsjahr geltend gemacht werden. Voraussetzung ist, dass die Forschung von einem **inländischen** Betrieb (bzw. einer inländischen Betriebsstätte) in Auftrag gegeben wird. Für die Geltendmachung der Prämie dürfen nur Einrichtungen und Unternehmen mit Forschungs- und Entwicklungsaufgaben beauftragt werden, die ihren Sitz in einem Staat der EU oder des EWR haben.

Details zur Registrierkassenpflicht

Ab 1.1.2017 muss die Registrierkasse mit einer **technischen Sicherheitseinrichtung** (Zertifikat, digitale Signatur und Lesegerät) versehen sein. Die diesbezüglichen Anforderungen werden vermutlich erst Anfang 2016 vorliegen, sodass vor dem Kauf überprüft werden sollte, ob die Registrierkasse nachrüstbar ist. Die Anschaffung wird **mit € 200 gefördert**. Auch eine Sofortabschreibung der Anschaffungskosten ist möglich. Falls die Kasse ausfällt, müssen **händische Belege** ausgestellt werden. Danach muss eine Nacherfassung mittels der Registrierkasse erfolgen. Bei Ausfällen von **mehr als 48 Stunden** muss eine **Meldung an das Finanzamt** erfolgen.

Neuerungen bei Mitarbeiterrabatten

Mit der Steuerreform wird ab 1.1.2016 für sämtliche Berufsgruppen eine Freigrenze bzw. ein Freibetrag für Mitarbeiterrabatte eingeführt.

Voraussetzung dafür ist, dass der Arbeitgeber den Mitarbeiterrabatt allen Arbeitnehmern oder zumindest bestimmten Gruppen von Arbeitnehmern gewährt. Rabatte im Ausmaß **von maximal 20 % bleiben steuerfrei**. Wenn diese Freigrenze überschritten wird, bleiben Rabatte insoweit steuerfrei, als sie den Freibetrag von € 1.000 pro Kalenderjahr und pro Arbeitnehmer nicht übersteigen. Der zusätzliche Freibetrag soll verhindern, dass Bagatellfälle besteuert werden. Das Über- und Unterschreiten der Freigrenze bzw. des Freibetrages muss der Arbeitgeber überprüfen und dokumentieren. Sämtliche einem Mitarbeiter gewährten Rabatte, die 20 % übersteigen, sind im Kalenderjahr aufzuzeichnen.

Mitarbeiterrabatt vom Endpreis berechnen

Der Mitarbeiterrabatt ist **von jenem Endpreis zu berechnen**, zu dem der Arbeitgeber die Ware oder Dienstleistung fremden Letztverbrauchern im allgemeinen Geschäftsverkehr anbietet. Der Endpreis ist daher jener Preis, von dem übliche Kundenrabatte bereits in Abzug gebracht wurden.

Beispiel: Ein Arbeitgeber verkauft seine Ware an Letztverbraucher zu einem Preis von € 10.000 nach Abzug von Rabatten. Seinen Arbeitnehmern überlässt er die Ware um € 7.500. Der Rabatt beträgt mehr als 20 %, somit liegt ein steuerpflichtiger Sachbezug von € 2.500 vor. Da auch der jährliche Freibetrag von € 1.000 pro Arbeitnehmer überschritten wird, ist die Differenz von € 1.500 als laufender Bezug des Arbeitnehmers zu versteuern.

Crowdfunding gesetzlich geregelt

Seit September 2015 gilt das Alternativfinanzierungsgesetz (AltFG). Eine unter dieses Gesetz fallende alternative Finanzierungsform ist das sogenannte Crowdfunding.

Vereinfacht gesagt ist unter Crowdfunding das Einsammeln relativ kleiner Geldbeträge von einer Vielzahl an Personen zu verstehen. Folgende Eckpunkte sind im AltFG verankert:

Begriff des Emittenten

Umfasst sind natürliche oder juristische Personen (wie etwa eine GmbH), die unmittelbar für ihre operative Tätigkeit durch die Ausgabe alternativer Finanzinstrumente **Gelder von 150 oder mehr Anlegern** einsammeln. Damit sind lediglich Finanzierungsformen erfasst, bei denen eine finanzielle Gegenleistung für die Zurverfügungstellung der Gelder vereinbart wird. Angebote an weniger als 150 Personen oder Finanzierungsformen ohne Gegenleistung, wie etwa Spenden, sind daher nicht umfasst.

Finanzierungsformen

Dem AltFG unterliegen folgende alternative Finanzinstrumente: Aktien, Anleihen, Geschäftsanteile an Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, Genussrechte, stille Beteiligungen und Nachrangdarlehen, wobei diese Finanzinstrumente, ausgenommen Anleihen, keinen unbedingten Rückzahlungsanspruch gewähren dürfen. Aus Sicht der Anleger ist zu beachten, dass pro Emission innerhalb von 12 Monaten grundsätzlich **höchstens € 5.000** investiert werden dürfen. Liegt jedoch das durchschnittliche Netto-Monatsgehalt eines Investors über € 2.500, kann diese Grenze überschritten werden.

Neue Prospektpflichtschwelle

Darüber hinaus ist vorgesehen, dass erst



ab einem Emissionsvolumen von mehr als € 5 Mio. innerhalb von 7 Jahren ein aufwändiger und dem Kapitalmarktgesetz entsprechender vollständiger Prospekt zu erstellen ist. Bisher lag diese Prospektpflichtschwelle bei € 250.000 pro Emission. Bei Emissionen zwischen € 1,5 Mio. und weniger als € 5 Mio. innerhalb von 12 Monaten ist die Erstellung eines vereinfachten Kapitalmarktprospektes zulässig. Darunter entfällt die Prospektpflicht zur Gänze. Bei der Ausgabe von Aktien oder Anleihen ist zu beachten, dass ein vereinfachter Prospekt bereits im Bereich von zumindest € 250.000 Emissionsvolumen innerhalb von 12 Monaten zu erstellen ist. Sofern das Emissionsvolumen zwischen € 100.000 und weniger als € 1,5 Mio. liegt, sind zusätzlich bestimmte Informationspflichten des Emittenten zu beachten. Diese Informationen sind vorab von einer dazu berechtigten Stelle zu prüfen (insbesondere Wirtschaftstreuhänder, Rechtsanwälte und Notare). Auch für die Betreiber von „Crowdfunding-Plattformen“ im Internet sind bestimmte Informations- und Veröffentlichungspflichten vorgesehen.

Herstellungskosten Neu

Ab 2016 gilt bei Berechnung der Herstellungskosten eine Aktivierungspflicht für angemessene Teile der Material- und Fertigungsgemeinkosten.

Herstellungskosten sind jene Aufwendungen, die für die Herstellung eines Vermögensgegenstandes, seine Erweiterung oder für eine über seinen ursprünglichen Zustand hinausgehende wesentliche Verbesserung entstehen. Nach den Bestimmungen des Unternehmensgesetzbuches (UGB) besteht für den Unternehmer derzeit bei der Berechnung der Herstellungskosten ein Wahlrecht, ob er angemessene Teile der Material- und Fertigungsgemeinkosten aktiviert oder nicht. Ab 2016 müssen diese Gemeinkosten jedoch aktiviert werden. Gleichzeitig wird klargestellt, dass nicht nur variable, sondern auch fixe Gemeinkosten bei der Wertermittlung zu berücksichtigen sind. Die Aktivierung angemessener Verwaltungs- und Vertriebskosten ist unter bestimmten Voraussetzungen weiterhin zulässig. Auch Fremdkapitalkosten, welche auf den Zeitraum der Herstellung entfallen, können wie bisher aktiviert werden. Die Inanspruchnahme dieses Wahlrechts ist jedoch künftig im Anhang des Jahresabschlusses anzugeben.

Steuerrechtliche Bestimmungen

Die unternehmensrechtliche Neuregelung bewirkt eine Anpassung der UGB-Bilanz an die Steuerbilanz. Zu beachten ist jedoch, dass steuerlich eine Aktivierung von Verwaltungs- und Vertriebskosten nicht zulässig ist, was weiterhin zu Unterschieden zwischen UGB-Bilanz und Steuerbilanz führen kann. Die Übergangsbestimmungen sehen vor, dass die Neuregelung erstmals auf solche Herstellungsvorgänge anzuwenden ist, die in Geschäftsjahren gestartet werden, die **nach dem 31.12.2015** beginnen. Für davor begonnene Herstellungsvorgänge ist das (ausgeübte) Aktivierungswahlrecht beizubehalten, wobei jedoch ein freiwilliges Vorziehen der neuen Bewertungsvorschriften möglich ist.

Frohe
Weihnachten
und viel Erfolg
im Jahr 2016